



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
021/2011**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
11.01.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.01.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.02.2011	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 85a "Dülmener Straße"
-Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85a „Dülmener Straße“ um ein Jahr gemäß § 17 BauGB wird als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Dülmener Straße 68, im Osten durch die Dülmener Straße, im Süden durch die nördliche Grenze des Grundstücks Dülmener Straße 80 (Grundstück Stadtwerke) und im Westen durch die Flächen der Deutschen Bahn AG.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan der als Anlage beiliegt.

Sachverhalt:

Maßgebend ist die vom Rat der Stadt Coesfeld am 25.06.2009 beschlossene und am 30.06.2009 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85a „Dülmener Straße“.

Die Beschlussvorlage zum Erlass der Veränderungssperre und die Satzung sind als Anlagen beigefügt. Eine ausführliche Begründung ist aus dieser Anlage zu entnehmen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 (1) BauGB und tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Während dieser Zeit wird das Bebauungsplanverfahren noch nicht zum Abschluss gebracht werden können. Wesentliche Grundlage für die Weiterführung des Planverfahrens ist das Ergebnis des Einzelhandelsgutachtens, das von der Stadt Coesfeld beauftragt wurde. Ein Zwischenergebnis wurde vom Gutachterbüro inzwischen präsentiert. Die abschließende Erarbeitung des Gutachtens und die dazu notwendigen Beschlüsse (geplant April 2011) können jedoch nicht bis zum Ablauf der Veränderungssperre erreicht werden.

Die Notwendigkeit der Weiterführung der Planung sowie deren zeitliche Sicherung erfordern eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) BauGB. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bestehen weiterhin.

Anlagen:

Vorlage z. Erlass der Veränderungssperre/Begründung

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre/Lageplan